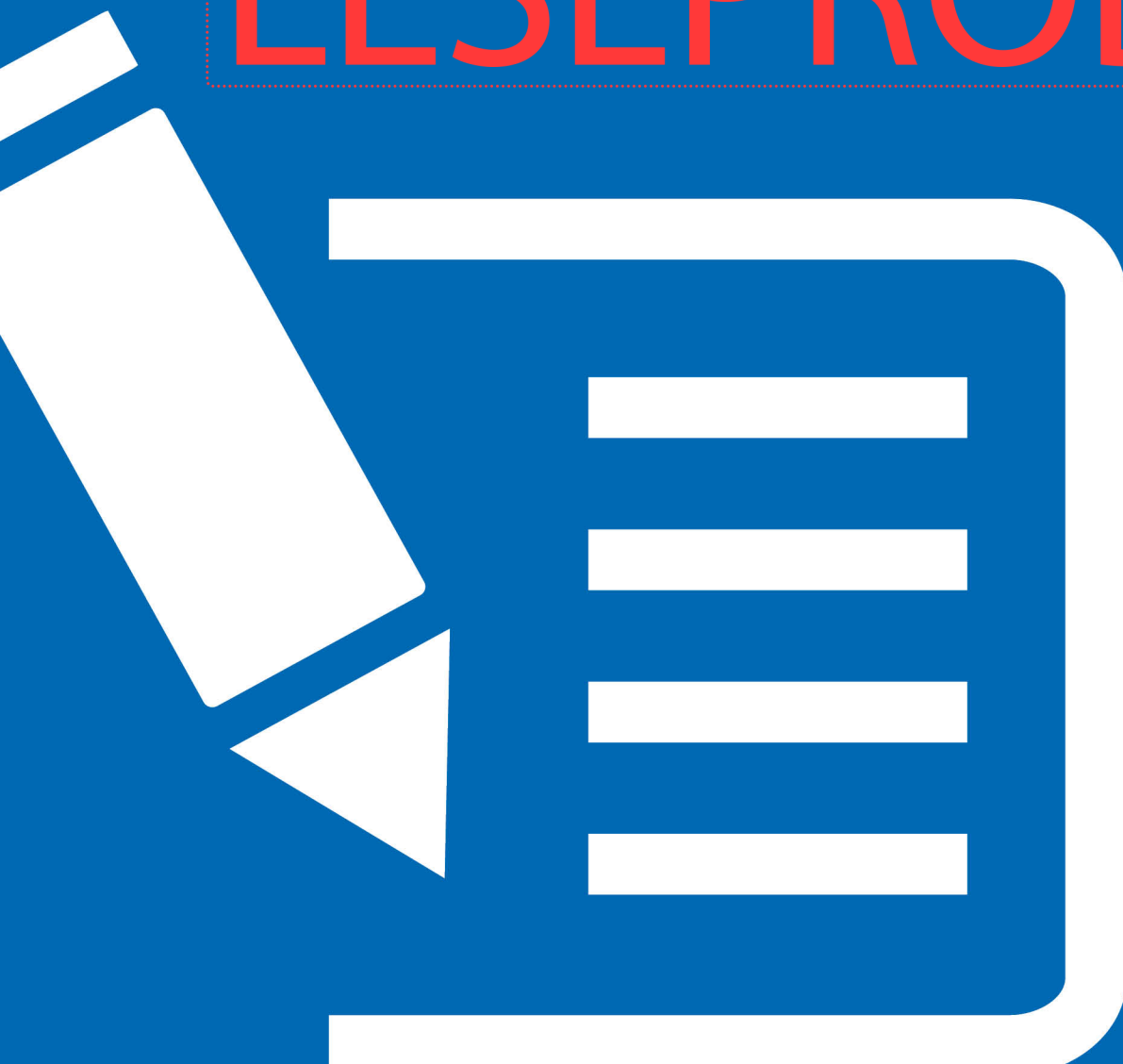


# LESEPROBE



**2023**

**H.a.a.S. III**

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen  
der vergangenen drei Monate.

**Oktober 2023**



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER  
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



### **KOSTENLOSES VIDEO**

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



### **NEWSLETTER**

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

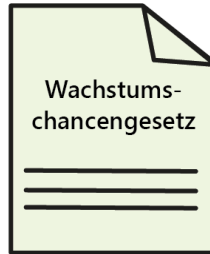
# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeines/Fachübergreifend</b>	
1.1	Regierungsentwurf zum Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, kurz: "Wachstumschancengesetz"	6
1.2	Weiterarbeit eines Steuerberaters nach Verkauf seiner Kanzlei	18
<b>Kapitel 2</b>	<b>Bilanzsteuerrecht</b>	
2.1	Berechnung der Gewinngrenze für Investitionsabzugsbeträge	21
2.2	Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	24
2.3	Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlicher Übertragung von Wirtschaftsgütern	27
<b>Kapitel 3</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	
3.1	Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer Komplementär-GmbH	32
<b>Kapitel 4</b>	<b>Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht</b>	
4.1	Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung	35
4.2	Versorgungszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung bei Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers	39
4.3	Materielle Korrespondenz verdeckte Einlage von Anteilen i. S. d. § 17 EStG in eine GmbH	43
4.4	Zum sachlichen Anwendungsbereich der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG	49
<b>Kapitel 5</b>	<b>Einkommensteuer</b>	
5.1	Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)	53
5.2	Betriebsausgabenzug der Jahresabschluss- und Prüfungskosten einer Holdinggesellschaft	61
5.3	Doppelte Haushaltsführung – Stellplatzkosten als sonstige Mehraufwendungen	64
5.4	Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlicher Übertragung von GmbH-Anteilen	67
5.5	"Essen auf Rädern" keine außergewöhnliche Belastung	70
5.6	Verlustberücksichtigung aus einer stehen gelassenen Gesellschaftsbürgschaft	71
5.7	Objektverbrauch bei der Begünstigung selbstbewohnter Baudenkmäler	77
5.8	Nachträgliche Herstellungskosten bei einem Gebäude	79
5.9	Garagenkosten des Arbeitnehmers bei der Pkw-Gestellung	83
5.10	Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben	86
5.11	Häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale	89
5.12	Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder	94
5.13	AfA-Ermittlung bei (teilweiser) Schenkung	98
5.14	Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre	100
5.15	Privates Veräußerungsgeschäft bei Überlassung von Wohnraum an die Eltern	104
5.16	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter	107

<b>Kapitel 6</b>	<b>Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht</b>	
6.1	SchenkSt – Beginn der Festsetzungsfrist	110
6.2	Erwerbserlangungskosten und Nachlassverwaltungskosten als abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten	112
6.3	Berechnung des Ablösungsbetrags nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ErbStG a. F.	114
<b>Kapitel 7</b>	<b>Grunderwerbsteuer/Grundsteuer</b>	
7.1	Ermäßigte GrESt für Selbstnutzer	115
7.2	Verbände klagen wegen Untätigkeit der Finanzämter	116
7.3	GrESt bei erstmaliger Steuerbarkeit des Rückerwerbs	117
7.4	Bemessungsgrundlage der GrESt bei noch zu erschließendem Grundstück	120
<b>Kapitel 8</b>	<b>Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht</b>	
8.1	Hinweis zur Geldwäscheprävention	124
8.2	"Freie Mitarbeit" in Kanzlei als Scheinselbstständigkeit	125
<b>Kapitel 9</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
9.1	Keine Lieferung dezentral verbrauchten Stroms bei BHKW	127
9.2	Leistungen eines Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns	129
9.3	Umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines Schuldnerberaters	131
9.4	Unionsrechtwidrigkeit des Aufteilungsgebots des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG	133
9.5	"Dinner-Show" mit mehrgängigem Menü und Unterhaltung durch Artisten und Musiker als einheitliche komplexe Leistung	136
9.6	Besteuerung von Umsätzen in einem Biergarten unter Zurechnung der Verzehrvorrichtungen des Biergartenbetreibers	137
9.7	VorSt-Abzug eines Organträgers aus Eingangsrechnungen des Kantinenbetreibers für eine Organgesellschaft	138
9.8	VorSt-Abzug einer sog. Vorschaltholdinggesellschaft	140
9.9	VorSt-Abzug bei Betriebsveranstaltungen	142
9.10	VorSt-Aufteilung bei Anschaffung eines für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze verwendeten Pkw	145
9.11	EuGH zur Reichweite der sog. "Reemtsma-Entscheidung"	147
9.12	Durchschnittssatzbesteuerung nur für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe	150
9.13	Weiterverkauf von Hotelkontingenten fällt unter § 25 UStG	152
9.14	Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland	154
9.15	§ 25a UStG, USt auf den ig. Erwerb mindert die Bemessungsgrundlage nicht	155
<b>Kapitel 10</b>	<b>Verfahrensrecht</b>	
10.1	Steuerberater ab 01.01.2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verpflichtet	158
10.2	Dreitagesfiktion bei unregelmäßigen Postzustellungen	160

10.3	Anforderungen an die Organisation der Ausgangskontrolle von fristgebundenen Schriftsätzen bei Berufsträgern	162
10.4	Anzeige nach § 138 Abs. 1 und 1b AO, steuerliche Erfassung von bestimmten kleinen PV-Anlagen	164
10.5	Festsetzung von Verspätungszuschlägen – Gesetzlicher Ausschluss des Ermessens	165
10.6	Berichtigung wegen offenkundiger Unrichtigkeit bei einem auf 0 EUR erklärten und festgestellten steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 KStG	168
10.7	Änderung bestandskräftiger Bescheide bei doppelter Erfassung von Einkünften	169
10.8	Änderung von Antrags- und Wahlrechten	173
10.9	Zur Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten nach § 175b AO	175
10.10	Keine Beschwerde durch die (ggf. fehlerhafte) Einkünftequalifikation im ESt-Bescheid	178
10.11	Periodenverschiebung in der USt – Anspruch auf Zinserlass	179
10.12	Beweisaufnahme im finanzgerichtlichen Verfahren	181

**KURZBEITRAG**

Der o. g. Regierungsentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" enthält viele bedeutsame Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen.

Mit dem Gesetz soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist lt. der Begründung des Gesetzentwurfs wichtig, um die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Daneben will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten.

Darüber hinaus soll das Steuerrecht weiter modernisiert werden.

Hier die ausgewählte Änderungen:

**1. Änderungen des EStG****1.1 Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG**

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 EUR soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Sofern die Ausgaben die mit ihnen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides gestellt oder zurückgenommen werden.

Die Änderung gilt ab VZ 2024.

**1.2 Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern. Das gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im WJ zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag soll auf 50 EUR angehoben werden.

Die Änderung gilt erstmals für WJ, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

### 1.3 Zinsschranke, § 4h EStG

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden. Insbesondere soll dabei die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem EK-Escape andererseits aufgegeben werden. Als Ausgleich für die von der ATAD vorgegebene Verschärfung der Zinsschranke soll die Freigrenze in einen Freibetrag unter Ausschöpfung des von der ATAD zugelassenen Höchstbetrags i. H. v. 3 Mio. EUR umgewandelt werden. Auch der Zinsbegriff soll angepasst werden.

Die Änderung gilt ab VZ 2024.

### 1.4 Einführung einer Zinshöhenschranke, § 4l EStG

Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich lt. Begründung des Gesetzentwurfs Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden.

Daher soll mit einer neuen Vorschrift in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden. Zinsaufwendungen sind danach grundsätzlich nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um 2 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB. Weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können.

Die Zinshöhenschranke soll nur auf Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG Anwendung finden. Sie soll nicht anzuwenden sein, wenn der Gläubiger in dem Staat (keine Steueroase), in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Die Änderung gilt ab VZ 2024.

### 1.5 Anhebung des Bruttolistenpreises für die "0,25 %-Regelung", § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG

Der bisherige max. Fahrzeugpreis zur Ermittlung des Entnahmewertes für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw i. H. v. 0,25 % des Bruttolistenpreises bzw. 25 % der Kosten wird von 60.000 EUR auf 80.000 EUR erhöht.

Gilt für Anschaffungen/Leasingbeginn nach dem 31.12.2023.

### 1.6 Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 2a Sätze 1 und 2 EStG

Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter sofort abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR netto betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 EUR netto liegen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Hier soll die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre verringert werden. Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

Die Änderung gilt für Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

### **1.7 Degressive Abschreibung, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG**

Die alternativ zur linearen AfA mögliche degressive AfA galt nur für Anschaffungen vom 01.01.2020 bis 31.12.2022. Die Regelung wird für Anschaffungen nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 verlängert.

### **1.8 Abschreibung nach tatsächlicher kürzerer Nutzungsdauer, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG**

Die bisherige Regelung, nach der Gebäude bei tatsächlich kürzerer Nutzungsdauer, als die typisierenden 33, 40 oder 50 Jahre, auf diese abgeschrieben werden kann, wird wieder eingeführt.

Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

### **1.9 Neue Gebäude-AfA, § 7 Abs. 5a EStG**

Für in der EU bzw. einem EWR-Staat belegene Gebäude wird eine neue Gebäude-AfA von 6 % p. a. auf den jeweiligen Restbuchwert eingeführt. Voraussetzungen:

- neues Gebäude, d. h. Herstellung oder Anschaffung im Jahr der Herstellung,
- Herstellungsbeginn oder Anschaffung nach 30.09.2023 und vor 01.10.2029,
- Wohnzwecken dienend.

Gilt für alle Anschaffungen/Herstellungen nach dem 30.09.2023.

### **1.10 Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG**

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investition und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR nach § 7g Abs. 1 EStG nicht überschreiten. Zukünftig sollen bis zu 50 % abgeschrieben werden können.

Die Änderung gilt für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

### **1.11 Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EStG**

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 EUR auf 30 EUR, die Beträge von 14 EUR sollen auf 15 EUR angehoben werden An- und Abreisetage bzw. Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden.

Die Änderung gilt ab VZ 2024.

### **1.12 Erweiterter Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG**

Der mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz auf 2 Jahre erweiterte Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden.

Die Erweiterungen des Verlustrücktrages gelten auch für die KöSt (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Die Änderung gilt ab VZ 2024.



### 1.13 Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustabzug auf 60 % des den Sockelbetrag übersteigenden Teils beschränkt.

Für die VZ 2024 bis 2027 soll der den Sockelbetrag übersteigende Teil mit 80 % abziehbar sein (Mindestgewinnbesteuerung). Die Regelung gilt auch für die KSt (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG). Ab dem VZ 2028 sollen wieder 60 % gelten.

Gilt ab VZ 2024.

### 1.14 Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3

Soweit Zuwendungen des Arbeitsgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 EUR (bisher 110 EUR) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer – unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen – nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

Gilt erstmals für VZ 2024 bzw. LSt-Abzug 2024.

### 1.15 Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

Der Freibetrag wird künftig weniger stark abgeschmolzen.

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR sinken.

Gilt ab VZ 2023.

### 1.16 Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang von anfänglich 2 % und bisher 1 % auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Bei einem Rentenbeginn 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen. Erstmals ab Renteneintrittsjahrgang 2058 (bisher ab 2040) soll der Besteuerungsanteil 100 % erreichen.

Gilt ab VZ 2023.

### 1.17 Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur ESt veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze soll auf 1.000 EUR erhöht werden.

Gilt ab VZ 2024.

### **1.18 Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG**

Der Altersentlastungsbetrag soll langsamer abschmelzen. Ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR sinken.

Gilt ab VZ 2023.

### **1.19 Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG**

Die Thesaurierungsbegünstigung (28,25 % Steuersatz auf thesaurierte Gewinne in Personengesellschaft) soll durch verschiedene von Maßnahmen auch für diejenigen Unternehmer eröffnet werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Der begünstigungsfähige Gewinn soll um die gezahlte GewSt und die Beträge, die zur Zahlung der ESt nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollen steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können.

Gilt für Gewinne nach 31.12.2024.

### **1.20 Fünftelungsregelung bei der LSt, § 39b Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG**

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der LSt berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es gestrichen werden. Die Tarifiermäßigung soll Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können.

Gilt erstmals für den LSt-Abzug 2024.

### **1.21 Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung, § 40b Abs. 3 EStG**

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.

Gilt erstmals für den LSt-Abzug 2024.

### **1.22 Beschränkte ESt-Pflicht von Arbeitnehmern, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a**

Die nichtselbstständige Arbeit soll als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Gilt für Einkünfte nach dem 31.12.2023.

### **1.23 Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022", §§ 123 - 126 EStG**

Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen für Kosten für Erdgas soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher ersatzlos gestrichen werden.